

# Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Frankfurt (Oder) Fortschreibung 2011



erarbeitet: **IBAC GmbH**  
Zum Jagenstein 3  
14478 Potsdam  
Tel: 0331/87 00 277

27.05.2011

## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Einführung.....	4
2	Rechtliche Grundlagen .....	5
2.1	Europäisches Recht.....	5
2.2	Bundesrecht .....	5
2.3	Landesrecht.....	7
2.4	Kommunalrecht .....	9
3	Infrastrukturdaten.....	11
4	Organisation und Struktur der Abfallwirtschaft .....	13
4.1	Abfall- und Wertstofffassung.....	13
4.1.1	Behältersysteme für Restabfall und Bioabfall.....	13
4.1.2	Behältersysteme für Wertstoffe.....	13
4.1.3	Weitere Erfassungssysteme .....	14
4.2	Vertragliche Situation.....	15
4.3	Anlagen zur Verwertung und Behandlung von entsorgungspflichtigen Abfällen in der Stadt Frankfurt (Oder) .....	16
4.4	Anlagen zur Beseitigung .....	17
4.5	Abfallstoffstrommanagement .....	18
4.6	Technische und organisatorische Ausrichtung.....	22
4.7	Gebührenerhebung.....	23
4.8	Öffentlichkeitsarbeit/Abfallberatung .....	26
5	Abfallaufkommen zur Verwertung und Beseitigung in den Jahren 2006 bis 2009 .....	28
6	Abfallmengenprognose für die Jahre 2010 bis 2020 .....	31
6.1	Bevölkerungsentwicklung .....	31
6.2	Entwicklung der Abfallmengen.....	32
6.3	Bewertung der Mengenentwicklung des Abfallaufkommens .....	35
7	Prüfung der Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung .....	37
8	Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen .....	38
9	Abkürzungsverzeichnis .....	43

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 2.1	Aktuelle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Abfallwirtschaft.....	9
Tabelle 3.1	Ausdehnung der Stadt.....	11
Tabelle 3.2	Flächenstruktur der Stadt 2009.....	11
Tabelle 3.3	Siedlungsstruktur.....	12
Tabelle 4.1	Vorhandene Verwertungs- und Entsorgungsstruktur für entsorgungspflichtige Abfälle in der Stadt Frankfurt (Oder).....	16
Tabelle 4.2	Abläufe des Stoffstrommanagements der FDH GmbH.....	18
Tabelle 4.3	Behältergrund- und Entleerungsgebühren.....	24
Tabelle 5.1	Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2006-2009.....	28
Tabelle 5.2	Einwohnerspezifisches Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2006-2009 (Angaben in kg/E).....	29
Tabelle 6.1	Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2020 entsprechend den Quellen...	31
Tabelle 6.2	Varianten der Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2020.....	32
Tabelle 6.3	Abfallmengen 2009-2020 entsprechend der Maximalvariante der Bevölkerungsentwicklung.....	33
Tabelle 6.4	Abfallmengen 2009-2020 entsprechend der Minimalvariante der Bevölkerungsentwicklung.....	34
Tabelle 6.5	Gesamtabfallmengen entsprechend den Varianten der Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2010 bis 2020.....	35

## **Bilderverzeichnis**

Bild 4.1	Aktualisierter Stofffluss für das Jahr 2009.....	22
Bild 5.1	Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2006-2009.....	29
Bild 5.2	Einwohnerspezifisches Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2006-2009 (Angaben in kg/E).....	30
Bild 6.1	Entwicklung der Abfallmengen 2009-2020 entsprechend der Maximalvariante.....	33
Bild 6.2	Entwicklung der Abfallmengen 2009-2020 entsprechend der Minimalvariante.....	34
Bild 7.1	Durchschnittliche Gebührenbelastung pro Einwohner für die Abfallentsorgung der Haushaltungen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Landes Brandenburg 2009 in €/E (Auszug kreisfreie Städte).....	41

## 1 Veranlassung und Einführung

Für die Stadt Frankfurt (Oder) liegt ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) von 1999 zur Planung von Abfallvermeidungs-, Abfallverwertungs- und Abfallentsorgungsmaßnahmen vor, welches 2002 fortgeschrieben wurde und z. Z. die Grundlage für das abfallwirtschaftliche Handeln der Stadt Frankfurt(Oder) ist. Das AWK 2002 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2002 für bindend erklärt. Gemäß § 6 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes und des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) ist dieses Abfallwirtschaftskonzept alle 5 Jahre fortzuschreiben. Ziel der Fortschreibung ist es, abgestimmte Grundlagen für die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Frankfurt (Oder) zu erarbeiten, die sich auf eine möglichst aktuelle Datenlage beziehen, und diese darzustellen.

Das bisherige AWK aus dem Jahr 2002 war darauf ausgerichtet, ein abfallwirtschaftliches Stoffstrommanagement über die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH (FDH GmbH) zu schaffen. Bei diesem Frankfurter abfallwirtschaftlichen Stoffstrommanagement unter Nutzung der Infrastruktur am Standort Seefichten steht als Ausgangspunkt die mechanische Vorbehandlung von Abfällen und die Optimierung der Stoffströme zur Verwertung/Beseitigung durch die FDH GmbH. Die Abfälle werden zu den wirtschaftlichsten Verwertungs- und Entsorgungsangeboten vermarktet. Die Infrastruktur des Standortes wurde so angelegt, dass derartige Funktionen problemlos realisiert werden können. Durch die Stadt Frankfurt (Oder) wurden gesellschaftsrechtliche und organisatorische Voraussetzungen geschaffen, um der kommunalen Gesellschaft FDH GmbH abfallwirtschaftliche Aufgaben zu übertragen. Es besteht dazu ein Rahmenvertrag.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen musste die Siedlungsabfalldeponie Seefichten zum 31.05.2005 geschlossen werden. Es darf ab diesem Zeitpunkt nur hochwertig vorbehandelter Abfall zur Beseitigung auf dafür zugelassenen Deponien abgelagert werden, der den Kriterien der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) und der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) entspricht. Mit einer verfahrens- und standortoffenen Ausschreibung der Abfallbehandlung, Verwertung und Beseitigung ab Mitte 2005 (nach dem Zeitpunkt der Schließung der Siedlungsabfalldeponie Seefichten) wurde die Optimierung der Stoffströme zur Verwertung/Beseitigung entsprechend den Festlegungen des AWK konsequent fortgeführt und umgesetzt. Damit wurde erreicht, dass trotz der jetzt notwendigen hochwertigen Restabfallbehandlung, Verwertung und Beseitigung die Kosten gering gehalten werden konnten.

Um genügend Erfahrungen aus den ab 2005 eingeschlagenen Verwertungs- und Entsorgungswegen zu sammeln und aufgrund der bestehenden Vertragslaufzeit von 5 Jahren für die Abfallbehandlung, Verwertung und Beseitigung konnte der Termin zur Fortschreibung des AWK, in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Brandenburg, bis in das Jahr 2011 verschoben werden.

Das vorliegende fortgeschriebene bzw. aktualisierte Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) und dient als Planungsinstrument für die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Europäisches Recht

Die oberste Stufe zum Abfallrecht bilden die europäischen Regelungen. Im Rahmen der Angleichung der Regelungen zur europäischen Abfallwirtschaft wurden durch die Europäische Union eine Reihe von Richtlinien und Verordnungen erlassen, um eine umweltverträgliche Abfallverwertung und -beseitigung sowie die notwendige Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten.

Die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft wie:

Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG)

Abfallverbrennungsrichtlinie (RL 2000/76/EG)

Altfahrzeugrichtlinie (RL 2000/53/EG)

Deponierichtlinie (RL 99/31/EG)

Elektro- und Elektronik-Altgeräterichtlinie (RL 2002/96/EG)

Richtlinie Altölbeseitigung (RL 75/439/EWG)

Richtlinie Batterien und Akkumulatoren (RL 2006/66/EG)

Verpackungsrichtlinie (RL 94/62/EG)

sind durch die gesetzgebenden Institutionen der Mitgliedsländer in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung in nationales Recht ist ein Prozess, der sich in ständigem Fluss befindet. Mit der beschlossenen neuen europäischen Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) beispielsweise ist eine Verordnung zum Abfallrecht erlassen worden, deren Umsetzung in nationales Recht vielfältige gesetzliche Änderungen erfordert. So ist die Abfalldefinition (wann beginnt und wann endet die Abfalleigenschaft) neu umzusetzen oder die Abgrenzung der Verwertung von der Beseitigung festzulegen, um die Lenkung der Abfallströme in geeignete Anlagen vornehmen zu können. Daraus folgend sind das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und nachrangige Verordnungen anzupassen.

### 2.2 Bundesrecht

Die zweite Stufe bildet die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

Gesetze und Vorschriften der Abfallwirtschaft:

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)

Batterieverordnung (BattV)

Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) (ab 16.07.2009 außer Kraft)

Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts

Verpackungsverordnung (VerpackV)

Die nationale Entwicklung des Abfallrechts wird zunehmend durch die Umsetzungsverpflichtungen aus dem europäischen Abfallrecht bestimmt. Das zentrale Gesetz für die Abfallwirtschaft der Bundesrepublik ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 07.10.1996, zuletzt geändert am 22.12.2008, welches einer ständigen Fortschreibung durch die Umsetzung des europäischen Abfallrechts unterliegt.

Nach § 4 (1) KrW-/AbfG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Erst in zweiter Linie sind sie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Entsprechend § 10 (1) KrW-/AbfG sind Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen. Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten ist nach § 13 (1) KrW-/AbfG verpflichtet, diese nach dem Landesrecht zur Entsorgung Verpflichteten (öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern) zu überlassen, soweit er zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt. Gleiches gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind entsprechend § 15 (1) KrW-/AbfG zur Verwertung bzw. Beseitigung der überlassenen Abfälle verpflichtet. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Entsprechend § 19 (5) KrW-/AbfG sind nach den Anforderungen der Länder, über die Verwertung und Beseitigung der in dem jeweiligen Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle, Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen.

Mit der aktuellen Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009 wurden weitere Lücken zum europäischen Deponierecht geschlossen und die Regelungen zum Deponierecht in einer Verordnung zusammengefasst.

Nach bisherigen gesetzlichen Festlegungen haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Erfassungs- und Verwertungssysteme für Wertstoffe, außerhalb der Dualen Systeme, für Bioabfälle, Sperrmüll, schadstoffbelastete Produkte und Altmedikamente aufzubauen bzw. eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Garten- und Parkabfälle, Markt- und Straßenaufgaberückstände, Bauabfälle, Klärschlämme, Fäkalien und Fäkalabfälle, sowie Rückstände aus Abwasseranlagen innerbetrieblich oder außerbetrieblich verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.



## 2.3 Landesrecht

Die dritte Stufe der Gesetzgebung wird von den einzelnen Bundesländern, hier vom Land Brandenburg gestaltet.

Wesentliche rechtliche Regelungen auf Landesebene sind:

Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) geändert am 27.05.2009 in Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)

Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV)

Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV)

Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV)

Verwaltungsvorschriften für den Bereich des Abfallrechts

Im Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997, zuletzt geändert am 27.05.2009 in Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), ist die Zielstellung des KrW-/AbfG für eine abfallarme Kreislaufwirtschaft und die Sicherung einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung festgeschrieben. Mit der letzten Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes wurden diese Zielstellungen um die Förderung einer nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens erweitert.

Nach § 2 (1) BbgAbfBodG ist die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Nach § 3 (1) BbgAbfBodG umfasst die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 15 des KrW-/AbfG) insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, soweit sie zur Entsorgung der ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle erforderlich sind sowie die Nachrüstung und Rekultivierung dieser Anlagen. Maßnahmen zur Verwertung und Vermeidung von Abfällen gehören ebenfalls zum Aufgabenbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Zur Erfüllung der Aufgaben können nach § 16 KrW-/AbfG zuverlässige Dritte beauftragt werden und es können nach § 3 (4) BbgAbfBodG die Pflichten auf andere Aufgabenträger übertragen werden.

Ein kommunales Abfallwirtschaftskonzept ist nach § 6 (1) BbgAbfBodG aufzustellen. Inhalt und Umfang regeln sich nach § 6 (2) BbgAbfBodG.

Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und dient als Planungsinstrument der kommunalen Abfallwirtschaft.

Es muss mindestens enthalten:

- Angaben über die Art, Menge und Herkunftsbereich der im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle sowie ihre Verwertung oder Beseitigung
- Angaben über Ziele des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung und Beseitigung sowie die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen
- Angaben zur begründeten Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden sollen

- Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur Planung, Errichtung und wesentlichen Änderung sowie Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen
- Darstellung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit für die Abfallentsorgung
- Angaben zur Zeitplanung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den geplanten Maßnahmen.

Die Abfallentsorgung ist nach § 8 (1) BbgAbfBodG durch Satzung zu regeln (Abfallentsorgungssatzung). Die Satzung hat Anschlusszwang vorzuschreiben. Nach § 8 Abs. 2 BbgAbfBodG muss die Satzung Vorschriften insbesondere darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. Sie soll geeignete Anforderungen zur Durchsetzung einer umweltverträglichen und den Zielen des Gesetzes entsprechenden Abfallentsorgung enthalten. In der Satzung können die Voraussetzungen, unter welchen die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfälle als angefallen gelten sowie Verfahren zur Feststellung der Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG festgelegt werden. Die Maßnahmen zur Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes werden in der Entsorgungssatzung geregelt. Gemäß § 9 (1) BbgAbfBodG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallgebührensatzungen aufzustellen und zu beschliessen.

Für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten sind nach § 6 (2) BbgAbfBodG die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes (AWP) des Landes Brandenburg zu berücksichtigen. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg besteht aus den Teilplänen besonders überwachungsbedürftige Abfälle (jetzt als gefährliche Abfälle bezeichnet) (Fortschreibung vom 21.11.2005) und Siedlungsabfälle (Fortschreibung vom 23.04.2007). Der aktuelle Teilplan für die Siedlungsabfälle umfasst den Betrachtungszeitraum bis zum Jahre 2016. Er wird gem. § 29 Abs. 10 KrW-/AbfG nach fünf Jahren fortgeschrieben. Die derzeit betriebenen Abfallentsorgungsanlagen sind in den jeweiligen Teilplänen enthalten.

Der Abfallwirtschaftsplan stellt ein wichtiges Planungsinstrument dar, denn er dient den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) sowie den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden als Orientierungsgrundlage und Richtlinie für ihr Verwaltungshandeln im Hinblick auf Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die im Zusammenhang mit der Restabfallentsorgung stehen. Er unterstützt den Planungsprozess auf Landesebene und ist ein Maßstab für die Prüfung der Richtigkeit der verfolgten abfallpolitischen und -wirtschaftlichen Strategien und Grundsätze zur Ausgestaltung der Restabfallentsorgung im Land Brandenburg und der Geeignetheit der dazu gewählten Umsetzungsmaßnahmen.

Als wesentliches Ergebnis des Abfallwirtschaftsplanes Teilplan Siedlungsabfälle bleibt festzuhalten, dass die Kapazitäten zur Beseitigung der den örE überlassenen Restabfälle ausreichen. Die grundlegende Strategie der Abfallentsorgung im Land Brandenburg, die den örE überlassenen Restabfälle einer stoffspezifischen Behandlung und energetischen Verwertung zuzuführen, wurde bestätigt.

Aufgrund der jüngsten Veränderungen bei der Organisation und Durchführung der Restabfallentsorgung, sind die gewählten Entsorgungskonzepte ständig auf ihre Belastbarkeit hin zu prüfen. Sie verlangen heute und in Zukunft flexible Reaktionen seitens der örE, der an der Abfallentsorgung beteiligten Wirtschaft und der zuständigen Behörden.



## 2.4 Kommunalrecht

Die Kommunalrechtstufe wird durch die Stadt Frankfurt (Oder) ausgestaltet. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist hierbei der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die Stadt regelt durch Satzungen die Bedingungen für die territoriale bzw. kommunale Abfallwirtschaft. Es wird mit der Abfallentsorgungssatzung die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und zur umweltverträglichen Abfallbeseitigung bestimmt.

Die Grundsätze der Abfallentsorgungssatzung beinhalten, dass die Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Abfallentsorgungssatzung entsorgt und dass jeder durch sein Verhalten dazu beitragen soll, dass Abfälle vermieden werden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden. Bestandteil der Abfallentsorgungssatzung sind auch die Festlegungen über Anschlusspflicht und Benutzungspflicht/-zwang sowie die Art und Weise der Entsorgung und zur Verpflichtung der getrennten Überlassung von Abfällen.

Folgende aktuelle kommunalrechtliche Vorgaben finden in der Stadt Frankfurt (Oder) Anwendung:

- Abfallentsorgungssatzung für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) vom 11.11.2005 und die Erste Änderung zur SATZUNG über die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.2009
- Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.2009

Weitere Festlegungen ergeben sich aus den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung.

**Tabelle 2.1 Aktuelle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Abfallwirtschaft**

Titel	DS	Beschlussdatum
Zwischenlagerungs- und Wiederverwertungspflicht von nicht schadstoffbelasteten Erdaushubmassen veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 09.11.94	0297	06.10.1994
Übertragung der Aufgabe Abfallentsorgung an die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und Rahmenvertrag über die Abfallentsorgung	459	15.06.1995
Entwicklung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur und Schaffung einer langfristigen Entsorgungssicherheit für die Stadt Frankfurt (Oder)	1327	05.09.1996

<b>Titel</b>	<b>DS</b>	<b>Beschlussdatum</b>
Gesellschaftsvertrag der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH	1411	19.07.2001
Vergabe der Entsorgungsleistung Abfallsammlung, maschinelle Straßenreinigung, kommunale Papp- und Papiersammlung und Beteiligung an einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft	05/17/360	06.10.2005
SATZUNG über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)	05/14/300	11.11.2005
Erste Änderung zur SATZUNG über die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)	09/SVV/0292	10.12.2009
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)	09/SVV/0286	10.12.2009

### 3 Infrastrukturdaten

Die Stadt Frankfurt (Oder) liegt im Osten des Landes Brandenburg. Sie grenzt östlich an die polnische Nachbarstadt Slubice, getrennt durch die Oder, und nördlich an den Landkreis Märkisch-Oderland. An der westlichen und südlichen Seite wird die Stadt durch den Landkreis Oder-Spree umschlossen.

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) leben 59.889 Einwohner (Stand 31.12.2009 Einwohner mit Hauptwohnsitz)<sup>1</sup>, dies entspricht bei einer Fläche von ca. 148 km<sup>2</sup> einer durchschnittlichen Einwohnerdichte von rund 405 Einwohnern pro km<sup>2</sup>.

**Tabelle 3.1 Ausdehnung der Stadt**

Ausdehnung	
Nord-Süd-Ausdehnung	14,0 km
Ost-West-Ausdehnung	10,5 km
Umfang	66,8 km

**Tabelle 3.2 Flächenstruktur der Stadt 2009**

Flächen	
Insgesamt	14.781 ha
Gebäude- und Freifläche	1.610 ha
Betriebsfläche (einschl. Abbauland)	146 ha
Erholungsfläche (einschl. Grünanlagen)	697 ha
Verkehrsfläche	1.056 ha
Landwirtschaftsfläche	6.544 ha
Waldfläche	3.935 ha
Wasserfläche	603 ha
sonstige Flächen	170 ha

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist durch die Autobahn A 12 an das Bundesautobahnnetz angeschlossen. Die überregionale Erschließung der Stadt erfolgt über die Bundesstraßen B 5, B 87, B 112 und B 112n. Darüber hinaus verlaufen durch das Stadtgebiet die Eisenbahnverbindungen Berlin – Warschau – Moskau, Berlin – Vilnius – Riga – St. Petersburg, Berlin – Breslau – Krakau sowie die Binnenwasserstraße Oder, Frankfurt (Oder) – Stettin – Ostsee.

---

<sup>1</sup> Kommunale Statistikstelle, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)

Die Siedlungsstruktur (Bebauungsstruktur) der Stadt, die einen wesentlichen Einfluss auf abfallwirtschaftlichen Kenngrößen wie z. B. Behältergröße hat, lässt sich grob in die folgenden Kategorien aufteilen:

**Tabelle 3.3 Siedlungsstruktur**

Siedlungsstruktur*	2006	2007	2008	2009
<b>Wohnungen</b>	37.745	36.504	36.003**	34.986
1-Raum-Wohnungen	5.205	5.076	4.899	4.715
2-Raum-Wohnungen	10.631	10.300	10.131	9.852
3-Raum-Wohnungen	13.423	12.992	12.888	12.558
4-Raum-Wohnungen	6.227	5.931	5.891	5.677
5-Raum-Wohnungen und mehr	2.259	2.205	2.194	2.184
Wohnungen in 1- und 2-Familienhäusern	5.864	5.963	6.026	6.067
<b>Haushalte</b>	31.042	30.307	32.011	33.851
Personen je Haushalt	2,06	2,09	1,92	1,88
1-Personen-Haushalte	12.016	11.400	13.713	15.170
2-Personen-Haushalte	10.255	10.182	10.570	11.205
3-Personen-Haushalte	5.257	5.205	5.000	4.849
4-Personen-Haushalte	2.532	2.496	2.138	2.039
5- und Mehrpersonen-Haushalte	982	1.024	590	588

\*Quellen: Zahlenspiegel, Modelldaten Kommunale Statistikstelle; Abt. Wohnungsaufsicht

\*\* davon 3.636 Wohnungen Leerstand

## 4 Organisation und Struktur der Abfallwirtschaft

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Für die Erfüllung ihrer Pflichten bedient sich die Stadt der FDH GmbH als beauftragte Dritte.

Die Stadt hält eine Abfallentsorgungsanlage Seefichten – Wertstoffhof, Grubenstraße 10 vor.

Ebenfalls befindet sich dort eine durch die FDH GmbH betriebene Abfallumschlag- und Abfallbehandlungsanlage.

### 4.1 Abfall- und Wertstofffassung

#### 4.1.1 Behältersysteme für Restabfall und Bioabfall

In der Stadt Frankfurt (Oder) sind für die Sammlung von Restmüll aus Haushaltungen, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Bioabfall folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1.100 l und 4.500 l Fassungsvermögen
- Bioabfallbehälter mit 120 l, 240 l, und 1.100 l

Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden vom beauftragten Entsorger für die Leistung der Einsammlung und des Transportes des Rest- und Bioabfalls bereitgestellt und den jeweiligen Grundstücken zugeordnet. Alle Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter auf dem Gebiet der Stadt sind mit einem elektronisch lesbaren Datenträger/Chip ausgerüstet, auf dem alle notwendigen Informationen gespeichert sind, so dass eine Zuordnung der einzelnen Behälter zu einem Grundstück möglich ist. An den Sammelfahrzeugen wird eine Verwiegung des Rest- und Bioabfalls zur Gebührenberechnung vorgenommen. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Grundstückbesitzers über und müssen bei einem Wechsel der Mieter bzw. Eigentümer an ihrem Aufstellungsort verbleiben.

Die Rest- und Bioabfallbehälter werden je nach Standort in einem vorgegebenen Rhythmus (Tourenplan) geleert.

Garten- und sonstige Grünabfälle können auch auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof kostenpflichtig abgegeben werden. Darüber hinaus können Grünabfälle auch bei privat betriebenen Kompostierungsanlagen angeliefert werden. Die Standorte können bei der Abfallberatung der Stadt abgefragt bzw. dem Abfallkaler entnommen werden. Ferner werden jährlich die Weihnachtsbäume über ein Holsystem mit festgelegten Standorten eingesammelt.

#### 4.1.2 Behältersysteme für Wertstoffe

- Papier und Pappe/Kartonagen

Die Erfassung von Papier und Pappe/Kartonagen erfolgt sowohl im Bringsystem, als auch im Holsystem. An exponierten Standorten innerhalb der Stadt sind Behälter zur jeweiligen Erfassung von Papier und zur Erfassung von Pappe/Kartonagen

aufgestellt. Die Behälter haben ein Fassungsvermögen 1.100 l (Bringsystem). Des Weiteren besteht ein System zur haushaltsnahen Erfassung (Holsystem). Hierbei werden nach Anforderung der Abfallerzeuger 240 l oder 1.100 l Behälter ausgestellt. Die Sammlung erfolgt nach einem festgelegten Tourenplan. Die Behälter sind aus Kunststoff. Auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof befinden sich ebenfalls Behälter für Papier und Pappe/Kartonagen.

- **Altglas**

Die Erfassung des Altglases erfolgt im Bringsystem. Dazu sind innerhalb des Stadtgebietes an dezentralen Punkten Glascontainer für Glas nach unterschiedlichen Farben aufgestellt. Die Glascontainer sind Teil des Dualen-Systems.

- **Leichtverpackungen**

Leichtverpackungen werden in der Stadt über ein Holsystem gesammelt. Zugelassen für die Sammlung sind Behälter der Größen 240 l oder 1.100 l. Die Bereitstellung erfolgt durch das Duale-System über die beauftragten Dritten.

In Großwohnanlagen werden für die Entsorgung 1.100 l-Container eingesetzt. Dem, durch die Anonymität in diesen Wohnanlagen, zu verzeichnenden hohen Fremdstoffanteil wird mit Kontrollen durch die Entsorgungsunternehmen entgegengewirkt. Bei einem hohen Störstoffanteil in den Sammelbehältern ist der Besitzer zu einer Nachsortierung oder zur kostenpflichtigen Entsorgung als Restabfall verpflichtet.

#### **4.1.3 Weitere Erfassungssysteme**

- **Sperrmüll**

Die getrennte Sammlung des Sperrmülls wird auf Abruf per Sperrmüllkarte organisiert. Es besteht außerdem für jeden Bürger die Möglichkeit, Sperrmüll eigenständig auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof (kostenpflichtig) anzuliefern. Die Regelungen zur Sperrmüllsammlung sind im § 11 der Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Frankfurt (Oder) verankert.

- **Elektro- und Elektronikgeräte/Schrott**

Die Erfassung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten kann zum einen im Holsystem über die Sperrmüllentsorgung zu denselben Bedingungen wie die Sperrmüllsammlung erfolgen, oder im Bringsystem zur Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof. Die Annahme der Elektro- und Elektronikgeräte ist nach In-Kraft-Treten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes für private Haushaltungen und Kleingewerbebetriebe kostenfrei. Kriterien zur Annahme sind die haushaltsübliche Menge und die haushaltstypische Art der Geräte.

Gleiches gilt für die Entsorgung von in Haushaltungen anfallendem Schrott.



- Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle, Schadstoffe)

Zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) werden haushaltsübliche Schadstoffe in haushaltsüblicher Menge mittels Schadstoffmobil erfasst. Die Sammlung erfolgt nach einem vorher festgeschriebenen Tourenplan an mehreren Standorten.

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nach Terminvereinbarung unter Angabe der Menge und Art durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten (Becker & Armbrust GmbH) abgeholt, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Am Schadstoffmobil ist eine Abgabe in haushaltsüblichen Mengen möglich (max. 20 kg).

Des Weiteren betreibt die Firma Becker & Armbrust GmbH eine ständige Annahmestelle für gefährliche Abfälle, um so der Bevölkerung auch zwischen den Sammlungen die Möglichkeit zur Entsorgung von haushaltsüblichen Schadstoffen einzuräumen. Die Abgabe bei der Firma Becker & Armbrust GmbH ist kostenpflichtig.

#### 4.2 Vertragliche Situation

Für die Erfüllung ihrer Pflichten bedient sich die Stadt der FDH GmbH als beauftragte Dritte. Zwischen der Stadt und der FDH GmbH existieren folgende Verträge:

- Rahmenvertrag über die Abfallentsorgung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, jetzt Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 02.02.1996/11.03.1996; erste Änderung am 02.06.1997/05.06.1997
- Betreibervertrag zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH für eine Abfallsortieranlage vom 03.06.1997/16.04.1997
- Geschäftsbesorgungsvertrag zur Erfassung und Entsorgung kommunaler Papp- und Papierabfälle zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 25.07.2003/04.08.2003
- Geschäftsbesorgungsvertrag zum Abfallstrommanagement zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 05.12.2002/06.12.2002
- Geschäftsbesorgungsvertrag zur Abfallsammlung und maschinellen Straßenreinigung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 19.07.2004/28.07.2004
- Vereinbarung über kommunale Nebenleistungen im Bereich DSD zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH (PPK Erfassung) vom 03.03.2005/15.03.2005
- Dienstleistungsvertrag zur Abfallberatung für Haushalt und Gewerbe zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 13.12.2007/19.12.2007

- Dienstleistungsvertrag zur Sortierung der Elektro- und Elektronikgeräte zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 19.12.2006/12.01.2007

#### 4.3 Anlagen zur Verwertung und Behandlung von entsorgungspflichtigen Abfällen in der Stadt Frankfurt (Oder)

**Tabelle 4.1 Vorhandene Verwertungs- und Entsorgungsstruktur für entsorgungspflichtige Abfälle in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Siedlungsabfälle			
Lfd. Nr.	Anlage	Betreiber	Bemerkung
1	Abfallsortieranlage Grubenstraße 11 15234 Frankfurt (Oder)	Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH Karl-Marx-Str. 195 15230 Frankfurt (Oder)	Gewerbeabfälle, Sperrmüll aus HH u. Gewerbe, Baustellenabfälle
2	Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof Grubenstraße 10 15234 Frankfurt (Oder)	Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder)	Annahme von Grünabfällen, Sperrmüll, E-Schrott, PPK, LVP, Schrott
3	Kompostanlage Küstriner Berg 20 15236 Frankfurt (Oder)	VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Niederlassung Berlin-Brandenburg Betrieb Frankfurt (Oder) Mittelweg 32 15234 Frankfurt (Oder)	Bio- u. Grünabfälle aus HH
4	PPK-Sortieranlage Grubenstraße 11 15234 Frankfurt (Oder)	Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH Karl-Marx-Str. 195 15230 Frankfurt (Oder)	kommunaler PPK-Anteil
5	PPK/LVP-Sortieranlage Am Schlachthof 1-10 15234 Frankfurt (Oder)	VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Niederlassung Berlin-Brandenburg Betrieb Frankfurt (Oder) Mittelweg 32 15234 Frankfurt (Oder)	kommunaler PPK-Anteil und Gewerbeabfälle

<b>Siedlungsabfälle</b>			
Lfd. Nr.	Anlage	Betreiber	Bemerkung
6	LVP-Sortieranlage Alt Golmer Chaussee 1 15848 Rietz-Neuendorf - OT Alt Golm	VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Niederlassung Berlin-Brandenburg Betrieb Alt Golm Alt Golmer Chaussee 1 15848 Rietz-Neuendorf - OT Alt Golm	LVP-Abfälle der Stadt Frankfurt (Oder)
7	GRS-Batterie- Sammelbehälter Stadtgebiet Frankfurt (Oder)	GRS-Batterien Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien Heidekampweg 44 20097 Hamburg	
8	Elektronikschrottzzerlegung Grubenstraße 11 15234 Frankfurt (Oder)	Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH Karl-Marx-Str. 195 15230 Frankfurt (Oder)	Elektroschrott aus HH u. Ge- werbe
<b>gefährliche Abfälle</b>			
9	Schadstoffmobil Stadtgebiet Frankfurt (Oder)	Becker Umweltdienste Chemnitz Sandstraße 116 09114 Chemnitz	Schadstoffe aus HH u. Kleinge- werbe

Neben diesen Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von entsorgungspflichtigen Abfällen, die in den Zuständigkeitsbereich des örE fallen, existieren weitere Anlagen zur Annahme von Abfällen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Anlagen zur Autoverwertung, zur Baurestmassenaufbereitung und zur Annahme von gefährlichen Abfällen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen.

#### 4.4 Anlagen zur Beseitigung

Innerhalb der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) befindet sich die Siedlungsabfalldeponie Seefichten. Diese wurde bis zum 31.05.2005 bewirtschaftet. Mit der Einstellung der Abfallablagerung konnte auch die Sicherung und Rekultivierung der Deponie begonnen und im Jahr 2007 zu Ende geführt werden. Derzeit befindet sich die Deponie in der Phase der Nachsorge (bis 2036). Innerhalb dieser Phase werden die Kontrolle des errichteten Sicherungssystems durchgeführt und alle notwendigen Arbeiten zu seiner Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung.

Seit der Schließung der Siedlungsabfalldeponie Seefichten im Jahr 2005 gibt es keine Anlage im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder), die Restabfall zur Beseitigung aufnehmen kann. Für die Beseitigung des Restabfalls musste ein neuer Entsorgungsweg gefunden werden. Die Abfallentsorgung ab dem Zeitpunkt der gesetzlich vorgegebenen Deponieschließung wurde verfahrens- und standortoffen ausgeschrieben. Im Ergebnis wurde und wird der Frankfurter Siedlungsabfall nach einer mechanischen Vorbehandlung, die zum Teil in Frankfurt (Oder) stattfindet, einer externen thermischen Verwertung zugeführt. Der getrennt erfasste Bioabfall wird in einer Kompostanlage verwertet.

#### 4.5 Abfallstoffstrommanagement

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat mit dem derzeit noch gültigen Abfallwirtschaftskonzept aus dem Jahr 2002 beschlossen, dass die FDH GmbH das Abfallstoffstrommanagement für alle in der Stadt Frankfurt (Oder) anfallenden Abfälle organisiert. Seit Juni 2005 werden die Abfallströme über die Abfallbehandlungsanlage der FDH GmbH am Standort Seefichten nach einer Vorbehandlung und Konditionierung der ordentlichen Verwertung und Entsorgung zugeführt.

Die Behandlungstiefen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Entsorgungsanlagen und des Marktes. Für den größten kommunalen Stoffstrom Hausmüll erfolgt die Verwertung über einen Vertrag, der im Wege einer europaweiten Ausschreibung entstanden ist und der Stadt Frankfurt (Oder) eine Entsorgungssicherheit bis zum Jahr 2015 bietet.

Die Führung der Abfälle über den Standort Seefichten hat sich als äußerst sinnvoll und wirtschaftlich erwiesen. Die Anlagen der kommunalen Gesellschaft FDH GmbH haben sich für die Behandlung und den Umschlag der Abfälle bewährt. Es ist in den zurückliegenden 5 Jahren gelungen eine kontinuierliche und störungsfreie Abfallentsorgung für die Stadt zu gewährleisten.

Der Standort Seefichten mit seinen vorhandenen Anlagen bietet auch für die nächsten 10 Jahre aus genehmigungsrechtlicher, technischer und vertraglicher Sicht ausreichend Sicherheit für eine zuverlässige Entsorgung.

Die Abläufe im Stoffstrommanagement sind durch die FDH GmbH für die unterschiedlichen Abfallarten geregelt und wie folgt organisiert:

**Tabelle 4.2 Abläufe des Stoffstrommanagements der FDH GmbH**

##### Hausmüll

	<b>Aktivitäten</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Sammlung	Erfassung der Abfälle über ein haushaltsnahes Holsystem und Transport zur Anlage Seefichten	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Behandlung	optionale mechanische Behandlung am Standort Seefichten, Zerkleinerung in unterschiedliche Kantenlängen, Metallentfrachtung und Störstoffentnahme	FDH GmbH
Umschlag	maschinelle Verladung der Abfälle in Container und Zusammenstellung optimaler Transporteinheiten am Standort Seefichten	FDH GmbH
Entsorgung	Abfälle werden zu Ersatzbrennstoff aufbereitet und einer thermischen Behandlung zugeführt. Entsorgungsanlagen sind u. a. SRR-Anlage im Recyclingzentrum Jänschwalde VE-G-Kraftwerk Jänschwalde Thermische Abfallbehandlung Lauta VEAG/STEAG IKW Rüdersdorf , Vattenfall Europe New Energy Ecopower GmbH	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten

### Bioabfälle

	Aktivitäten	Zuständigkeit
Sammlung	Erfassung der Abfälle über ein haushaltsnahes Holsystem und Transport zur Kompostanlage Frankfurt (Oder) Küstriner Berg	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Behandlung	Kompostierung im offenen Mietenverfahren	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Entsorgung	Fertigkompost wird in privaten und gewerblichen Bereichen z. B. als Bodenverbesserer oder Begrünungserde eingesetzt. Nichtkompostierbare Reste werden nach Aufbereitung der thermischen Verwertung zugeführt.	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten

### Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

	Aktivitäten	Zuständigkeit
Sammlung	Erfassung der Abfälle über das Holsystem der Stadt Frankfurt (Oder) und Transport zur Anlage Seefichten	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Behandlung	Sortierung der Abfälle in der Anlage Seefichten Entnahme von Abfällen zur stofflichen Verwertung (Metalle, Kunststoffe, Pappe/Papier, Holz) Entnahme von Störstoffen mechanische Behandlung der Sortierreste Zerkleinerung in unterschiedliche Kantenlängen	FDH GmbH
Umschlag	Konditionierung der Wertstoffe Zusammenstellung optimaler Transporteinheiten und maschinelle Verladung der Abfälle	FDH GmbH
Entsorgung	Wertstoffe werden den speziellen Verwertern angeliefert. Restabfälle werden zu Ersatzbrennstoff aufbereitet und einer thermischen Behandlung zugeführt. Entsorgungsanlagen siehe Hausmüll	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten

### Gewerbeabfälle

	Aktivitäten	Zuständigkeit
Sammlung	Erfassung der Abfälle über ein Bringsystem zur Anlage Seefichten Anlieferung erfolgt durch Abfallerzeuger oder Containerdienste.	Erzeuger Containerdienste private Entsorger
Behandlung	Sortierung der Abfälle in der Anlage Seefichten Entnahme von Abfällen zur stofflichen Verwertung (Metalle, Kunststoffe, Pappe/Papier, Holz) Entnahme von Störstoffen mechanische Behandlung der Sortierreste (Restabfälle) Zerkleinerung in unterschiedliche Kantenlängen	FDH GmbH
Umschlag	Konditionierung der Wertstoffe Zusammenstellung optimaler Transporteinheiten und maschinelle Verladung der Abfälle	FDH GmbH
Entsorgung	Wertstoffe werden den speziellen Verwertern angeliefert. Restabfälle werden zu Ersatzbrennstoff aufbereitet und einer thermischen Behandlung zugeführt. Entsorgungsanlagen siehe Hausmüll	FDH GmbH - über beauftragte Dritte

### Baustellenabfälle

	Aktivitäten	Zuständigkeit
Sammlung	Erfassung der Abfälle über ein Bringsystem zur Anlage Seefichten Anlieferung erfolgt durch Abfallerzeuger oder Containerdienste.	Erzeuger Containerdienste private Entsorger
Behandlung	Sortierung der Abfälle in der Anlage Seefichten Entnahme von Abfällen zur stofflichen Verwertung (Metalle, Kunststoffe, Pappe/Papier, Holz, mineralische Materialien) Entnahme von Störstoffen mechanische Behandlung der Sortierreste (Restabfälle) Zerkleinerung in unterschiedliche Kantenlängen	FDH GmbH
Umschlag	Konditionierung der Wertstoffe Zusammenstellung optimaler Transporteinheiten und maschinelle Verladung der Abfälle	FDH GmbH
Entsorgung	Wertstoffe werden den speziellen Verwertern angeliefert. Restabfälle werden zu Ersatzbrennstoff aufbereitet und einer thermischen Behandlung zugeführt. Entsorgungsanlagen siehe Hausmüll	FDH GmbH - über beauftragte Dritte



### Kommunale Pappe-/Papierabfälle

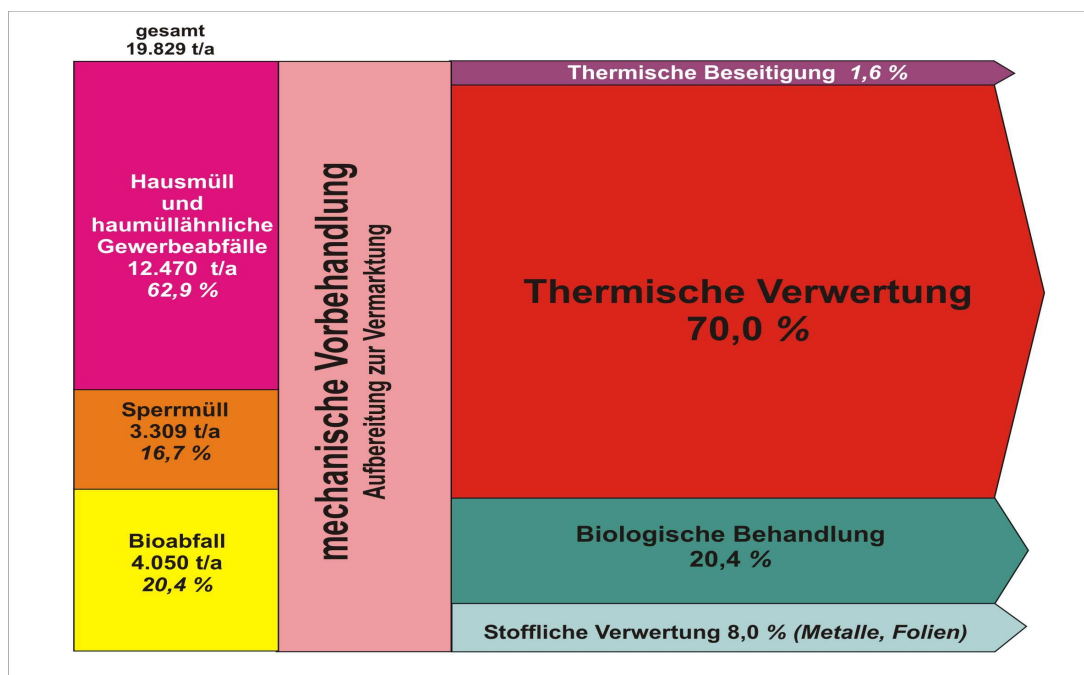
	Aktivitäten	Zuständigkeit
Sammlung	Erfassung der Abfälle über das Holsystem der Stadt Frankfurt (Oder) (haushaltsnah) bzw. Erfassung über dezentrale Depotstandorte	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Behandlung	Sortierung der Abfälle, Entnahme von Störstoffen Konditionierung der Wertstoffe	FDH GmbH und beauftragte Dritte
Verwertung	Wertstoffe werden den speziellen Verwertern (Papierfabriken) angeliefert. Restabfälle werden zu Ersatzbrennstoff aufbereitet und einer thermischen Behandlung zugeführt. Entsorgungsanlagen siehe Hausmüll	FDH GmbH - über beauftragte Dritte

### Gefährliche Abfälle

	Aktivitäten	Zuständigkeit
Sammlung	Erfassung der Abfälle über das Schadstoffmobil und Transport zum Sonderabfallzwischenlager Frankfurt (Oder) Markendorf	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Umschlag	Konditionierung der gefährlichen Abfälle Zusammenstellung optimaler Transporteinheiten	über einen beauftragten Dritten
Entsorgung	Abfälle werden entsprechend physikalischen und chemischen Besonderheiten zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt.	über einen beauftragten Dritten

Mit dem Abfallwirtschaftskonzept 2002 wurde festgelegt, den zukünftigen Stofffluss in der Abfallwirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) über die Umsetzung eines Stoffstrommanagements durch die FDH GmbH zu steuern. Für die prognostizierten Abfallmengen des Jahres 2005 wurde eine entsprechende Grafik erstellt. Da weiterhin, nach jetzigem Stand bis 2015 (Vertragslaufzeit mit derzeitigem dritten Vertragspartnern), mit diesem Stoffstrommanagement gearbeitet wird, ist im Folgenden die Grafik auf den Stofffluss des Jahres 2009 aktualisiert dargestellt.

Bild 4.1 Aktualisierter Stofffluss für das Jahr 2009



#### 4.6 Technische und organisatorische Ausrichtung

Für die Entwicklung der Abfallwirtschaft sind in den nächsten 10 Jahren keine grundsätzlichen Änderungen zu erwarten. Die wesentlichen Neuerungen in der zwingenden Abfallvorbehandlung sind in der Praxis seit nunmehr 5 Jahren umgesetzt.

Zu beachten ist jedoch, dass, gemäß § 14 des Referentenentwurfes für ein neues Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG – Stand 06.08.2010) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreise und kreisfreie Städte) die Voraussetzungen schaffen müssen, um zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings verwertbare Abfälle aus Haushalten wie Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das bedeutet, dass das Stoffstrommanagement den gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt angepasst sein muss und der Stofffluss sich verändern wird. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist dahingehend zum 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, Kunststoffe aus Haushalten über ein den Gegebenheiten vor Ort angepasstes Erfassungssystem zu erfassen und einem hochwertigen Recycling zuzuführen.

In Frankfurt (Oder) hat sich der gewählte Weg über ein zentrales Stoffstrommanagement unter Einbeziehung der technischen Ressourcen am Standort Seefichten bewährt. Durch die FDH GmbH ist innerhalb des Entsorgungsnetzwerkes zu jedem Zeitpunkt die uneingeschränkte Entsorgungssicherheit gewährleistet. Durch die Konzentration der Entsorgungsleistungen für die kommunalen und gewerblichen Bereiche am Standort Seefichten können wirtschaftliche Vorteile genutzt werden. Diese entstehen vorrangig aus einem höheren Mengenaufkommen (gewerbliche Abfälle), der höheren

Auslastung der vorhandenen Technik, dem effektiveren Personaleinsatz und der Nutzung gemeinsamer Vermarktungswege.

Das System zentrales Stoffstrommanagement der FDH GmbH mit Schwerpunkt der Aufgaben am Standort Seefichten soll weitergeföhrt werden. Dazu ist nachfolgende Organisation geplant:

Die Siedlungsabfälle der Stadt Frankfurt (Oder) (Hausmüll/hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfall) werden weiterhin in getrennten und gemeinsamen Sammlungen erfasst und der Verwertung zugeföhrt.

Für den Bioabfall ist die Kompostierung als wirtschaftlichste und ökologisch sinnvollste Variante der Abfallentsorgung am Standort Frankfurt (Oder) weiterzuföhren.

Die anderen Siedlungsabfälle werden in der Abfallbehandlungsanlage am Standort Seefichten aufbereitet und an thermische Verwertungsanlagen geliefert. Bis 2015 werden dazu die bestehenden Verträge der FDH GmbH mit Dritten genutzt.

Durch die FDH GmbH werden im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Stoffstrommanagements Anschlussverträge mit Entsorgungsanlagen vorbereitet. Hierbei werden unter Nutzung der Potentiale des Standortes Seefichten über einen Wettbewerb die wirtschaftlichsten Partner ermittelt. Aus jetziger Sicht kann man bei dem Behandlungsverfahren von einer thermischen Abfallentsorgung ausgehen.

Der Standort Seefichten bleibt das abfallwirtschaftliche Zentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für alle Behandlungs- und Logistikaufgaben. Die vorhandenen Anlagen werden auf dem Stand der Technik für alle am Standort notwendigen und wirtschaftlich sinnvollen Behandlungsschritte gehalten. Die kommunale Gesellschaft FDH GmbH sichert dazu alle notwendigen Maßnahmen ab.

#### **4.7 Gebührenerhebung**

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen.

Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen, werden in drei Teilen erhoben:

##### **1. Behältergrundgebühr**

Je nach Volumen des Restabfallbehälters. Die Mindestgröße des Behälters richtet sich nach der Anzahl der amtlich auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Es sind 15 l pro Person vorzuhalten.

##### **2. Entleerungsgebühr**

Wenn der Restabfallbehälter zur Leerung bereitgestellt wird. In jedem Fall werden 12 Mindestleerungen pro Jahr berechnet. Der schwarze Restabfallbehälter kann also mindestens alle 4 Wochen zur Entleerung bereitgestellt werden.

### 3. Gewichtsgebühr

Das Gewicht wird durch Verwiegung ermittelt. Nach Abschluss des Kalenderjahres wird diese Gewichtgebühr auf die geleistete Vorauszahlung abgerechnet. Die Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtgebühr erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge.

**Tabelle 4.3 Behältergrund- und Entleerungsgebühren\***

Restabfallbehälter (Volumen)	Behältergrundgebühr (pro Jahr)	Entleerungsgebühr Kosten pro Leerung
60 l	22,51 €	1,45 €
80 l	30,01 €	1,46 €
120 l	45,02 €	1,52 €
240 l	90,03 €	2,20 €
360 l	135,05 €	2,51 €
1.100 l	412,65 €	5,45 €

Gewichtsgebühr für Restabfall: 0,21 €/kg

\* Stand Satzung 2009

Für den Bioabfallbehälter sind keine Behältergrundgebühr und keine Entleerungsgebühr zu zahlen.

Die Gewichtsgebühr für den Bioabfall beträgt 0,14 €/kg.

Mit den Gebühren für die Abfallentsorgung werden die Kosten gedeckt für:

- Behältermiete, Einsammeln, Transport, Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen (gefährliche Abfälle), Elektro-/Elektronikgeräten, Schrott und Kühlschränken
- das Einsammeln und Verwerten von Pappe und Papier ohne Grünen Punkt
- die Erfassung und Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle
- die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit
- die Verwaltungsaufwendungen

### Gebühren für Anlieferungen an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof \*

Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof werden Gebühren nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

je Pkw	1,00 €
je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m <sup>3</sup>	2,50 €
Grünschnitt von 1 m <sup>3</sup> bis 2 m <sup>3</sup>	5,00 €

\* Stand Satzung 2009

Größere Mengen Grünschnitt sind an den Kompostanlagen anzuliefern.

Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Wertstoffhof Seefichten sind, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, die Abfallgebühren der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung zu entnehmen. Die Gebühr für Abfallanlieferungen richtet sich nach der jeweiligen Abfallart und dem Gewicht der Anlieferungen. Für die Feststellung des Gewichtes ist im Eingangsbereich eine Fahrzeugwaage installiert.

#### 4.8 Öffentlichkeitsarbeit/Abfallberatung

Nach § 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes besteht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Pflicht, über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung zu informieren und zu beraten. Mit dieser Aufgabe können auch Dritte beauftragt werden. Die Kosten der Abfallberatung sind gebührenansatzfähig. Die FDH GmbH ist mit der Abfallberatung beauftragt.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Abfallberatung im Einzelnen:

- Informationsmaterialien:

Jährlich wird ein Abfallkalender herausgegeben und an private Haushalte verteilt. Dieser enthält:

- Tourenpläne für die Abfallarten Restabfall, Leichtverpackungen (gelbe Tonne), Bioabfall (braune Tonne), Papier und Pappe (blaue Tonne), Schadstoffmobil (Frühjahrs- und Herbsttour der Sonderabfallsammlung aus Haushalten)
- Anschriften und Öffnungszeiten von entsprechenden Entsorgungsunternehmen (auch außerhalb des Aufgabenbereiches des örE)
- Anschriften und Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof
- Informationen zu den aktuellen Abfallgebühren
- Ansprechpartner im Bereich der Abfallwirtschaft
- Modalitäten zur Anmeldung von Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott und Kühlgeräten zur Entsorgung mittels Bestellkarte
- Informationen zu Entsorgungswegen der einzelnen Abfallarten (Abfall-ABC)
- Bestellkarte bei Behälterummeldungen
- Antrag zur Befreiung vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung

Informationsblätter zu einzelnen Themen wie Kompostierung, Sperrmüll, Schadstoffe usw. werden regelmäßig verteilt sowie Aushänge zu Schadstoffsammelterminen angebracht.

- Pressemitteilungen und Internetauftritt

Regelmäßig werden zur Information über die Abfallwirtschaft Pressemitteilungen herausgegeben.

Die bestehende Internetpräsentation unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

beinhaltet u. a. im Bereich „Bürgerservice/Umwelt“ auf den Seiten des Amtes für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten; untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bereich Abfallwirtschaft) die aktuellen Satzungen, den Abfallkalender und Informationen über die Abfallwirtschaft, die ständig aktualisiert und ergänzt werden.

Die Satzungen der Stadt werden im Amtsblatt veröffentlicht.



- Telefonische Abfallberatung

Die Abfallberatung ist unter den in allen Informationsmaterialien, in den Pressemitteilungen und im Internet hinterlegten Telefonnummern zu erreichen. Die Sprechzeiten sind dort ebenfalls ausgewiesen.

- Abfallberatung in Schulen

Für die Abfallberatung in Schulen ist eine gesonderte Telefonnummer in den Informationsmaterialien ausgewiesen. Die Angebote für Schulen beinhalten u. a. Vorträge, Führungen und Projekte.

## 5 Abfallaufkommen zur Verwertung und Beseitigung in den Jahren 2006 bis 2009

Für die Betrachtung des bisherigen Abfallaufkommens werden nur die Jahre 2006 bis 2009 herangezogen. Durch die Umsetzung der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen (AbfAbIV) wurde die Deponierung von unbehandelten Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbe ab 01.06.2005 verboten. Es musste die Siedlungsabfalldéponie Seefichten der Stadt Frankfurt (Oder) zu diesem Zeitpunkt geschlossen und ein neues System der Abfallverwertung und -beseitigung geschaffen werden. Dieses neue System wurde im AWK von 2002 festgeschrieben und zum 01.06.2005 umgesetzt (vgl. Punkt 4). Durch diese gravierende Veränderung der Abfallwirtschaft im Jahre 2005 gibt es erst ab dem Folgejahr Zahlen, die den aktuellen Stand der Abfallwirtschaft in der Stadt darstellen und aus denen sich dann auch prognostische Werte ermitteln lassen.

**Tabelle 5.1 Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2006-2009**

Abfallart	2006	2007	2008	2009
	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a
Haus- mit Geschäftsmüll erfasst	10.139	9.958	9.590	9.512
Sperrmüll aus Haushaltungen	2.957	3.294	3.064	2.958
gemischte Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	6.852	6.690	3.625	3.165
Sperrmüll aus Gewerbe	337	149	171	144
Bioabfall gesamt (Biotonne und Gartenabfälle aus Haushaltungen)	3.846	3.987	3.728	4.050
Sonderabfall (Schadstoffsammlung aus Haushaltungen und Kleingewerbe)	27	23	22	23
Altpapier, gesamt erfasst	4.006	3.985	3.729	3.683
<b>Gesamtsumme</b>	<b>28.164</b>	<b>28.086</b>	<b>23.929</b>	<b>23.535</b>

Bild 5.1 Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2006-2009

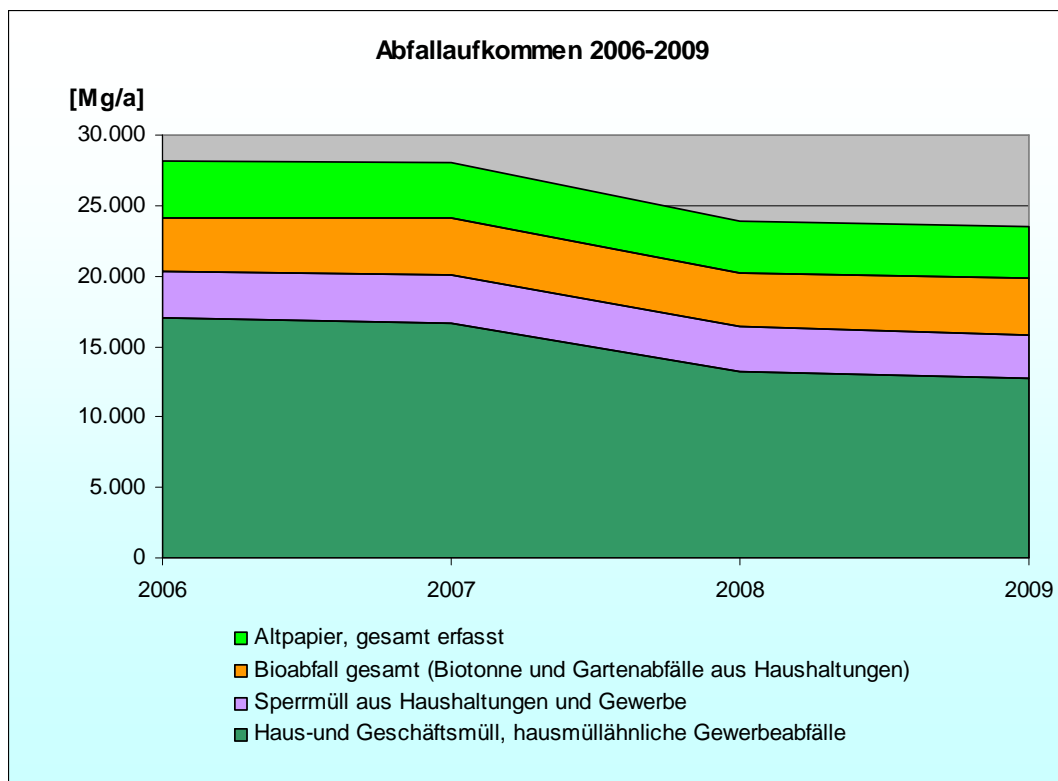
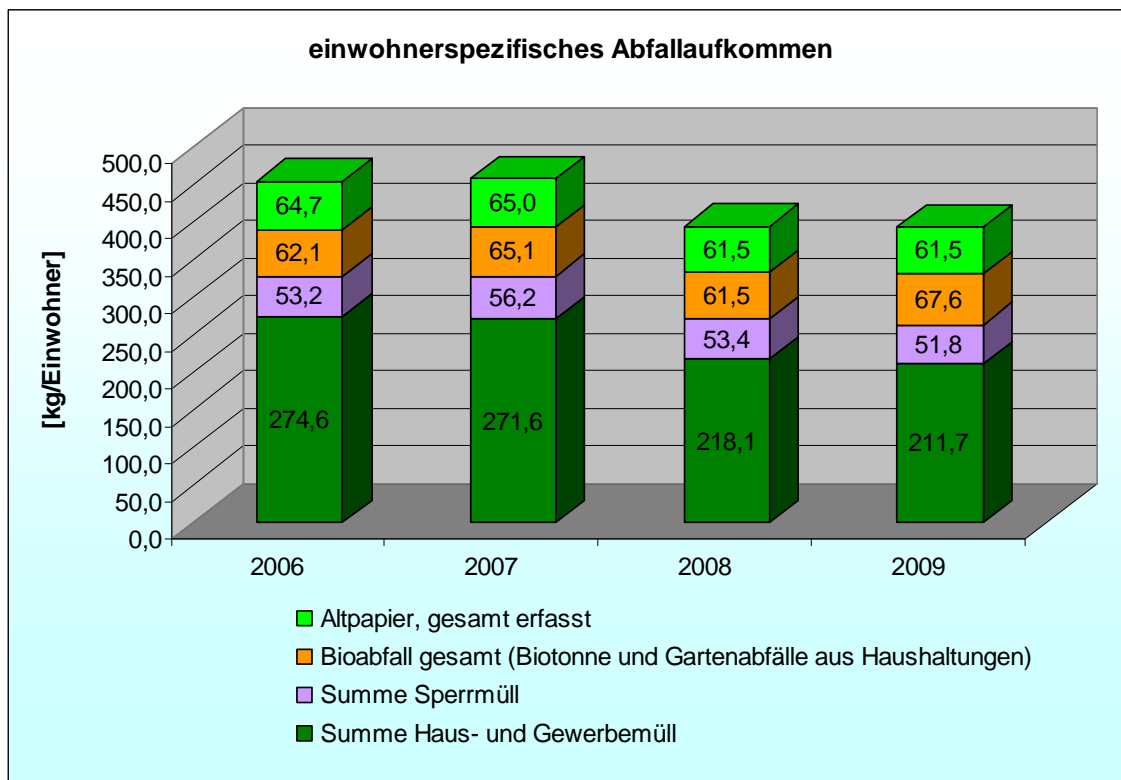


Tabelle 5.2 Einwohnerspezifisches Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2006-2009 (Angaben in kg/E)

Abfallart	Jahr	2006	2007	2008	2009
	Einheit	61.886 E	61.288 E	60.588 E	59.889 E
Hausmüll mit Geschäftsmüll erfasst	kg/E	163,8	162,5	158,3	158,8
gemischte Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	kg/E	110,7	109,2	59,8	52,8
<b>Summe Haus- und Gewerbemüll</b>	<b>kg/E</b>	<b>274,6</b>	<b>271,6</b>	<b>218,1</b>	<b>211,7</b>
Sperrmüll aus Haushaltungen	kg/E	47,8	53,7	50,6	49,4
Sperrmüll aus Gewerbe	kg/E	5,4	2,4	2,8	2,4
<b>Summe Sperrmüll</b>	<b>kg/E</b>	<b>53,2</b>	<b>56,2</b>	<b>53,4</b>	<b>51,8</b>
Bioabfall gesamt (Biotonne und Gartenabfälle aus Haushaltungen)	kg/E	62,1	65,1	61,5	67,6
Sonderabfall (Schadstoffsammlung aus Haushaltungen und Kleingewerbe)	kg/E	0,4	0,4	0,4	0,4
Altpapier, gesamt erfasst	kg/E	64,7	65,0	61,5	61,5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>kg/E</b>	<b>455,1</b>	<b>458,3</b>	<b>394,9</b>	<b>393,0</b>

**Bild 5.2** Einwohnerspezifisches Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2006-2009 (Angaben in kg/E)



Das Gesamtaufkommen an Siedlungsabfällen der Stadt Frankfurt (Oder) ist in den Jahren von 2006 bis 2009 von 28.164 Mg/a auf 23.535 Mg/a zurückgegangen. Dieser Rückgang der absoluten Abfallmenge ist zunächst durch die Verringerung der Bevölkerungszahl zu begründen. Aber auch die einwohnerspezifischen Mengen haben sich von 455,1 kg/E auf 393,0 kg/E verringert. Am stärksten ist der Rückgang im Bereich gemischte Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle von 6.852 Mg/a auf 3.165 Mg/a. Hier kommt zum Tragen, dass Gewerbebetriebe verstärkt eigene Verwertungs- bzw. Entsorgungswege suchen und beschreiten. Als einzige Abfallart ist die Menge des Sperrmülls entgegen dem allgemeinen Trend leicht schwankend. Dem Anstieg im Jahr 2007 folgte wieder ein Rückgang im Jahr 2008, der sich 2009 fortsetzte. Damit wurde wieder das Niveau von 2006 erreicht bzw. im Folgejahr leicht unterschritten. Die Zahlen aller Abfallströme liegen 2009 weit unter denen des Zeitraumes von vor 2006.

## 6 Abfallmengenprognose für die Jahre 2010 bis 2020

### 6.1 Bevölkerungsentwicklung

Für die Prognose der Bevölkerungsentwicklung werden die Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 des WIMES Wirtschaftsinstitutes von 06/2009, die Studie 04/06 zur Bevölkerungsentwicklung der kommunalen Statistikstelle der Stadt Frankfurt (Oder) von 10/2006 und Daten Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg<sup>2</sup> herangezogen. In allen Quellen wird von einem weiteren Sinken der Bevölkerungszahlen der Stadt Frankfurt (Oder) ausgegangen.

Die Aussagen der einzelnen Quellen über die Bevölkerungsentwicklung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tabelle 6.1 Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2020 entsprechend den Quellen**

Quelle	Wirtschaftsinstitut WIMES	Amt f. Statistik Brandenburg	kommunale Statistikstelle Frankfurt (Oder)	
			Szenario F06	Szenario T06
Jahr	Einwohner			
2010	59.290	58.235	57.498	55.620
2015	56.108	k. A.	55.212	49.163
2020	53.661	52.740	52.969	43.8370

In der Studie 04/06 zur Bevölkerungsentwicklung der kommunalen Statistikstelle der Stadt Frankfurt (Oder) werden unterschiedliche Szenarien von möglichen Ereignissen dargestellt, die Einflüsse auf die Entwicklung der Einwohnerzahlen haben. Für das Jahr 2020 ergeben sich dabei beispielsweise Abweichungen bis zu fast 10.000 Einwohnern zwischen den einzelnen Szenarien. In Tabelle 6.1 wurden nur die Szenarien mit der jeweils höchsten und niedrigsten Einwohnerzahl der jeweiligen Satus-Quo-Variante aufgenommen. Bei der Betrachtung der prognostizierten Bevölkerungszahlen liegen die des Wirtschaftsinstitutes WIMES am höchsten (im Weiteren als Maximalvariante bezeichnet), und das Szenario T06 der kommunalen Statistikstelle der Stadt Frankfurt (Oder) weist die geringsten Bevölkerungszahlen (im Weiteren als Minimalvariante bezeichnet) aus.

Für die Abfallmengenprognose werden die Maximal- und die Minimalvariante der Bevölkerungsentwicklung verwendet. Damit ergeben sich auch eine Maximal- und Minimalvariante der zukünftigen Abfallmengen. Es können somit für die künftigen Planungen in der Abfallwirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) die möglichen Schwankungen der Abfallmengen durch eine starke Veränderung der Bevölkerungszahlen besser Berücksichtigung finden.

<sup>2</sup> Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.): Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2007-2030, April 2008

**Tabelle 6.2 Varianten der Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2020**

Jahr	Einwohner	
	Maximalvariante (WI WIMES)	Minimalvariante (komm. Statistikstelle Frankfurt (Oder))
2010	59.290	55.620
2015	56.108	49.163
2020	53.661	43.837

## 6.2 Entwicklung der Abfallmengen

Bei der Ermittlung der Abfallmengen wird zum einen von den prognostischen Bevölkerungszahlen ausgegangen und zum anderen von den 2009 angefallenen Abfallmengen und den daraus ermittelten Mengen je Einwohner und Jahr.

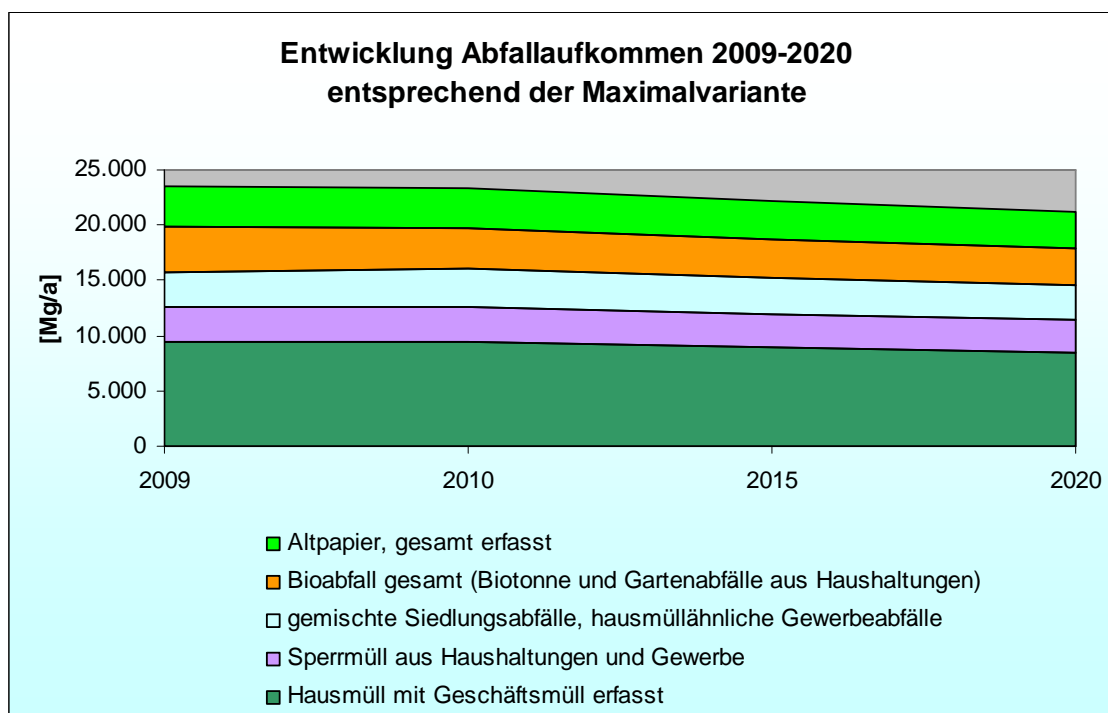
Das Aufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2006 und 2007 war fast gleich. Im Jahr 2008 sank die Siedlungsabfallmenge um rund 4.000 t gegenüber den Vorjahren bei annähernd gleichbleibendem Bevölkerungsrückgang. Der Rückgang der Gesamtmenge der Siedlungsabfälle liegt hauptsächlich im Bereich der gemischten Siedlungsabfälle/hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle. Damit resultiert er nicht vorrangig aus dem Bevölkerungsrückgang, sondern aus einer besseren Vermeidung und Verwertung von Abfällen im gewerblichen Bereich. Im Jahr 2009 ging die Abfallmenge zum Vorjahr nur gering zurück, was in dem weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen begründet ist.

Im Jahr 2009 haben die Abfallmengen das niedrigste Niveau der letzten 10 Jahre erreicht. Ein weiteres Senken der Abfallmengen wird in den nächsten Jahren nur sehr gering möglich sein, da sich gravierende Änderungen in den Bereichen der Herkunft der Abfälle nicht abzeichnen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten in dem betrachteten Zeitraum keine Auswirkungen auf das Abfallaufkommen haben. Damit wird für die Prognose von gleichbleibenden Abfallmengen je Einwohner und Jahr ausgegangen (Niveau 2009). Der Anteil der Abfälle aus dem Bereich des Gewerbes, für den die Stadt als öRE zuständig ist, beträgt etwa 19 % an der Gesamtmenge. Die Entwicklung des Abfallaufkommens hängt also vorrangig von der Bevölkerungsentwicklung ab. Die Entwicklung des Gewerbes hat mit ihrem Anteil nur einen verminderten Einfluss auf die erzeugte Gesamtabfallmenge. Das Angebot von Arbeitsplätzen, welches ein Indikator für die Entwicklung des Gewerbes ist, hat aber weitreichende Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung und damit auch indirekt auf die außerhalb des Gewerbebereiches anfallenden Abfallmengen.

**Tabelle 6.3 Abfallmengen 2009-2020 entsprechend der Maximalvariante der Bevölkerungsentwicklung** (Wirtschaftsinstitut WIMES)

Abfallart	2009	2010	2015	2020
	Ist-Zustand	Prognose	Prognose	Prognose
	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a
Hausmüll mit Geschäftsmüll erfasst	9.512	9.384	8.880	8.492
Sperrmüll aus Haushaltungen	2.958	2.998	2.837	2.713
gemischte Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	3.165	3.547	3.356	3.210
Sperrmüll aus Gewerbe	144	167	158	152
Bioabfall gesamt (Biotonne und Gartenabfälle aus Haushaltungen)	4.050	3.648	3.452	3.301
Sonderabfall (Schadstoffsammlung aus Haushaltungen und Kleingewerbe)	23	21	20	19
Altpapier, gesamt erfasst	3.683	3.649	3.453	3.302
<b>Gesamtsumme</b>	<b>23.535</b>	<b>23.414</b>	<b>22.156</b>	<b>21.189</b>

**Bild 6.1 Entwicklung der Abfallmengen 2009-2020 entsprechend der Maximalvariante**

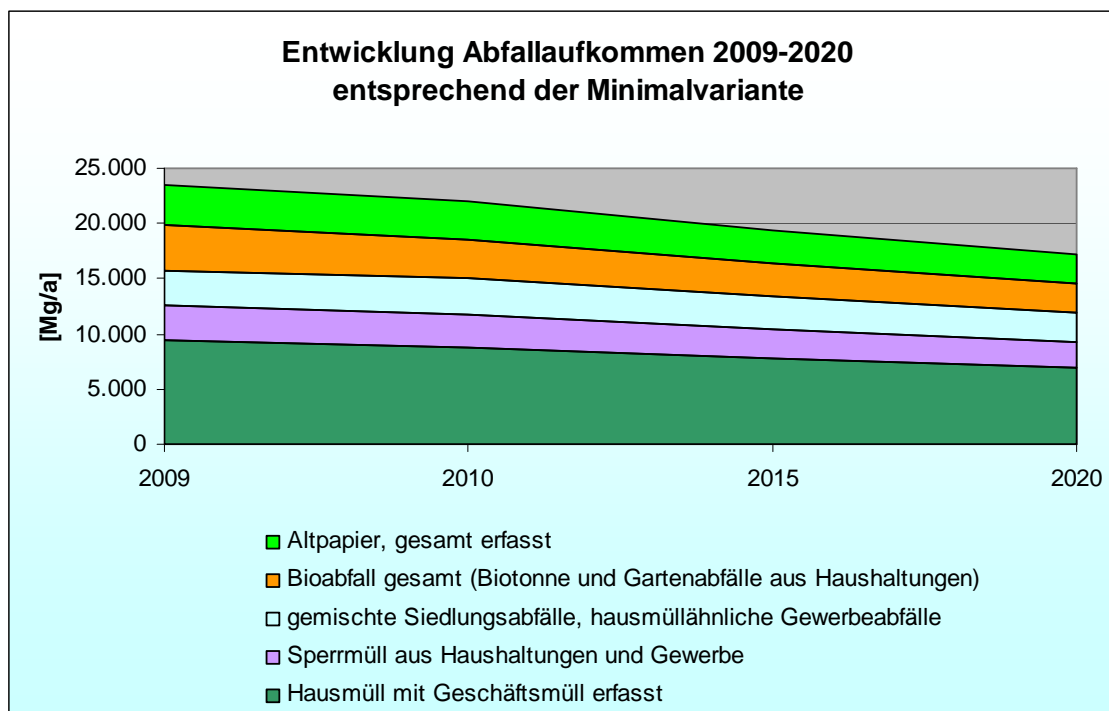




**Tabelle 6.4 Abfallmengen 2009-2020 entsprechend der Minimalvariante der Bevölkerungsentwicklung** (kommunale Statistikstelle Stadt Frankfurt (Oder))

Abfallart	2009	2010	2015	2020
	Ist-Zustand	Prognose	Prognose	Prognose
	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a
Hausmüll mit Geschäftsmüll erfasst	9.512	8.802	7.780	6.937
Sperrmüll aus Haushaltungen	2.958	2.812	2.486	2.216
gemischte Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	3.165	3.327	2.941	2.622
Sperrmüll aus Gewerbe	144	157	139	123
Bioabfall gesamt (Biotonne und Gartenabfälle aus Haushaltungen)	4.050	3.422	3.024	2.697
Sonderabfall (Schadstoffsammlung aus Haushaltungen und Kleingewerbe)	23	20	18	17
Altpapier, gesamt erfasst	3.683	3.423	3.025	2.697
<b>Gesamtsumme</b>	<b>23.535</b>	<b>21.963</b>	<b>19.413</b>	<b>17.310</b>

**Bild 6.2 Entwicklung der Abfallmengen 2009-2020 entsprechend der Minimalvariante**



Für die beiden Varianten ergeben sich in der Summe der Abfallmengen folgende Differenzen aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung bei gleichbleibender Abfallmenge je Einwohner pro Jahr.

**Tabelle 6.5 Gesamtabfallmengen entsprechend den Varianten der Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2010 bis 2020**

Jahr	2010	2015	2020
Maximalvariante	23.414 Mg/a	22.156 Mg/a	21.189 Mg/a
Minimalvariante	21.963 Mg/a	19.413 Mg/a	17.310 Mg/a
<b>Differenz</b>	<b>1.451 Mg/a</b>	<b>2.743 Mg/a</b>	<b>3.879 Mg/a</b>

### 6.3 Bewertung der Mengenentwicklung des Abfallaufkommens

Aus der prognostischen Mengenentwicklung des Abfallaufkommens ist klar ersichtlich, dass bis zum Jahr 2020 mit einem ständigen Rückgang gerechnet werden muss. Der Hauptgrund hierfür ist der zu erwartende Bevölkerungsrückgang. Sich eventuell ändernde rechtliche Rahmenbedingungen, die dazu dienen, den Restabfall zu reduzieren, würden den Rückgang des Abfallaufkommens noch verstärken.

Da die derzeitigen Abfallmengen größer sind als die in den Folgejahren zu erwartenden und für die aktuellen Mengen bereits ein stabiles, ausreichendes und den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes System der Erfassung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung der Abfälle existiert, sind mit diesem System natürlich auch die Mengen des Betrachtungszeitraumes sicher zu handhaben.

Von der konzeptionellen Umsetzung des Systems zur Erfassung der Abfallströme über die Verwertung und Behandlung bis zur Ablagerung der Restabfälle sind in Frankfurt (Oder) bereits alle notwendigen Schritte vollzogen worden, die zur Erfüllung der notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind, die eine sichere Erfassung und eindeutige Zuordnung der Abfallmengen zum Anschlusspflichtigen zulassen und die eine hochgradige Getrennsammlung und Restabfallreduzierung ermöglichen.

Als wichtige vollzogene Schritte sind hier zu nennen:

- Einführung der haushaltsnahen Biotonne;  
Die Getrennsammlung der kompostierbaren Abfälle konnte erheblich verstärkt und die Restabfallmengen konnten weiter reduziert werden;
- Einführung der haushaltsnahen gelben Tonne für Leichtverpackungen;  
Die Getrennsammlung der Leichtverpackungen konnte erleichtert und verstärkt und somit konnten die Restabfallmengen weiter reduziert werden;
- Einführung eines Identensystems für Restabfall- und Bioabfallbehälter und die Verwiegung der Abfallmengen;  
Es wurden die Voraussetzungen für eine exakte Erfassung und Zuordnung der Abfallmengen zum Anschlusspflichtigen und damit für die Gebührenermittlung geschaffen;

- Einführung der haushaltnahen Pappe-/Papiertonne (Holsystem) neben dem Bring-system mit Behältnissen an exponierten Standorten innerhalb der Stadt;  
Verbesserung des Erfassungssystems Pappe und Papier durch Verkürzung der Wege für den Bürger und damit Erleichterung der Getrenntsammlung;
- Einführung des Systems der Sperrmüllentsorgung über die Sperrmüllkarte;  
Dieses System bietet dem Bürger die kostenlose Entsorgung des anfallenden Sperrmülls.
- Einführung des Systems der Elektro-/Elektronikschrott- und Schrottsentsorgung über die Sperrmüllkarte;  
Dieses System bietet dem Bürger die kostenlose Entsorgung des anfallenden Elektro-/Elektronikschrotts und des normalen Schrotts.

## 7 Prüfung der Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung

Im Rahmen der Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich ist. Innerhalb der SUP wird ermittelt, beschrieben und bewertet welche Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen in ihrer Komplexität ausgehen.

Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 bzw. 2.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 Nr. 2.2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) ist eine SUP durchzuführen, wenn das Abfallwirtschaftskonzept einen Rahmen für ein Vorhaben setzt, das nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist.

Durch die Inhalte und Planungen des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes wird keinerlei Rahmen für ein Vorhaben gesetzt, das nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist. Es werden keine neu zu errichtenden Abfallentsorgungs- bzw. Abfallbehandlungsanlagen oder andere entsprechende Vorhaben oder Anlagen geplant.

Es gibt keinerlei Gründe für die Bereitstellung zusätzlicher Flächen für Deponierungen oder der Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen. Demzufolge ergeben sich auch keine Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen und damit ist eine rahmensetzende Wirkung nicht gegeben wäre.

Eine Strategische Umweltprüfung ist aus den vorgenannten Gründen im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Frankfurt (Oder) nicht erforderlich.

## 8 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat für ihr Territorium eine gesetzeskonforme und zeitgemäße Abfallwirtschaft installiert. Die Aufgaben der Abfallwirtschaft wurden an die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH (FDH GmbH) übertragen. Damit steht der Stadt Frankfurt (Oder), als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE), zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben ein leistungsfähiges Unternehmen zur Verfügung. Die Entsorgung des Restabfalls und damit des Hauptanteils des Abfallaufkommens war bis 31.05.2010 bzw. ist durch die vertragliche Option für weitere fünf Jahre bis 2015 gesichert. Da schon derzeit am Markt hochmoderne Anlagen mit ausreichender Kapazität von verschiedenen leistungsstarken und fachkompetenten Unternehmen vorhanden sind, kann die Entsorgungssicherheit auch nach dem Auslaufen des bestehenden Entsorgungsvertrages als gesichert betrachtet werden.

Bis zum Jahr 2020 ist in der Abfallwirtschaft das Ziel der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft zur Integration in die Stoffstromwirtschaft zu verfolgen. Hier gilt es in erster Linie, bereits Produkte zu entwickeln, an deren Ende ihrer Nutzung eine umfassende abfallwirtschaftliche Verwertung möglich ist. Diese Verwertung muss frei von Gefährdungen für Schutzgüter sein und nachsorgefrei für die Entsorgung. Der Weg soll also zu einer vollständigen Reduzierung der Ablagerung von Siedlungsabfällen auf oberirdischen Deponien und damit zur umfassenden Behandlung führen.

Zur Erreichung dieses Zieles wird es zukünftig auch gesetzliche Regelungen geben, die den Weg dafür flankieren. Dazu werden in erster Linie Regelungen gehören, die die Produkthersteller daran binden, bestimmte Stoffe nicht einzusetzen. Andere Regelungen werden darauf abzielen, derzeit noch im Restabfall vorhandene Fraktionen durch weitere Erfassungssysteme zu vermeiden. Für die erfolgreiche Installation solcher zukünftiger Erfassungssysteme ist dann die Zusammenarbeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. seines beauftragten Dritten mit den Systembetreibern die Grundlage.

Die möglichen neuen gesetzlichen Regelungen zur Integration der Abfallwirtschaft in die Stoffstromwirtschaft und ihre Auswirkungen auf den Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) können durch die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) im gesetzlich vorgegebenen Zyklus umgesetzt werden.

Bei der weiteren Umsetzung der umweltschonenden und gesetzeskonformen Abfallverwertung und -beseitigung sollten die Kosten in dem bestehenden Niveau erhalten bleiben.

Wie in der Vergangenheit muss der Bürger auch zukünftig Partner der Abfallwirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) bleiben bzw. als solcher gewonnen werden, um das Ziel der weiteren Reduzierung der verbleibenden Restabfallmengen gemeinsam zu erreichen. Zur umfassenden und abfallartengerechten Nutzung aller vorhandenen und zukünftigen Erfassungssysteme und Anlagen der Abfallwirtschaft muss das gesamte Spektrum der Öffentlichkeitsarbeit (ausführlich beschrieben unter Punkt 4.8) eingesetzt werden, denn nur mit den Bürgern als Partner ist eine erfolgreiche Umsetzung der weiteren Reduzierung der Restabfallmengen möglich.

Mit der Übertragung des Stoffstrommanagements an die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, entsprechend den Vorgaben des AWK von 2002, wurde eine effektive Organisationsform in der öffentlichen Abfallentsorgung geschaffen. Für eine effiziente Erfassung der Abfälle wurden schrittweise erweiterte Sammelsysteme und Einrichtungen installiert.

Für die Entsorgung der Restabfälle zum Zeitpunkt der gesetzlich geforderten Schließung der Siedlungsabfalldeponie Seefichten (06/2005) wurde eine europaweite Ausschreibung vorgenommen. Im Ergebnis dieser Ausschreibung konnte die weitere Entsorgung der Restabfälle mit einem kompetenten und verlässlichen Partner vertraglich gesichert werden. Gleichzeitig wurde dabei erreicht, dass es nach der Deponieschließung nicht zu einem erheblichen Sprung der Entsorgungskosten kam.

Erst in den Folgejahren traten Erhöhungen bei den Entsorgungskosten ein, die durch das Ansteigen der Preise für Energie, Rohstoffe und Sprit begründet waren. Für die weitere Entwicklung wird aufgrund der Konkurrenzsituation bei den thermischen Verwertern von gleichbleibenden Entsorgungskosten ausgegangen.

Ein Vergleich der aktuell beschrittenen Entsorgungswege der Stadt Frankfurt (Oder) mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften, insbesondere mit denen innerhalb des Landes Brandenburg, ist sehr schwer und damit nur bedingt möglich. Aufgrund der Siedlungsstrukturunterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen (stark differierende Fahrwege bei der Erfassung der Siedlungsabfälle) sollten nur die kreisfreien Städte in einem Vergleich betrachtet werden.

Grundsätzlich standen zum 31.05.2005 alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor der Umsetzung der Forderungen des Gesetzgebers, dass von diesem Zeitpunkt an keine unbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden durften und die Deponien erhöhten Anforderungen entsprechen mussten.

Für die Stadt Frankfurt (Oder) bedeutete das, entweder eigene hochwertige Behandlungsanlagen zu errichten und die Siedlungsabfalldeponie Seefichten zur Ablagerung der Rückstände aus der Vorbehandlungsanlage entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben zu erweitern oder unter Nutzung der vorhandenen eigenen Anlagen (Sortieranlage der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH) und über ein verfahrens- und standortoffenes Ausschreibungsverfahren die Behandlung und Entsorgung des Restmülls an einen zuverlässigen Entsorger zu vergeben. Aufgrund der notwendigen hohen Investitionskosten für eigene hochwertige Behandlungsanlagen und die Deponieerweiterung wurde der Weg der Nutzung der eigenen Anlagen und der Vergabe der Leistungen für Behandlung und Entsorgung des Restmülls an einen entsprechenden Entsorger beschritten. Diese Entscheidung wurde mit dem derzeit gültigen Abfallwirtschaftskonzept von 2002 getroffen und ist bis zum Auslaufen der bestehenden Verträge bis zum Jahr 2015 noch gültig.

Grundlage dieser Entscheidung war neben dem Wegfall der hohen Investitionskosten auch die weitere Nutzung der bereits vorhandenen Anlagen der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH am Standort Seefichten (Annahme und Umschlag der Abfälle sowie eine gezielte Separierung und Behandlung von Stoffströmen aus den Siedlungsabfällen). Gleichzeitig konnte der Eingangsbereich der ehemaligen Deponie Seefichten erhalten und als Wertstoffhof genutzt werden. Die Durchführung des Stoffstrommanagements für die Abfälle wurde der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH übertragen.

Die Strukturen für die Sammlung und den Transport der Siedlungsabfälle (Beauftragung eines Dritten nach entsprechendem Ausschreibungsverfahren) blieben erhalten. Eine Änderung dieser Verfahrensweise ist nicht geplant.

Die anderen kreisfreien Städte des Landes Brandenburg haben einen analogen Weg bei der Restmüllentsorgung eingeschlagen. In allen kreisfreien Städten gibt es keine Deponien mehr, die nach dem 31.05.2005 noch betrieben werden. Es gibt in keiner Stadt Anlagen, die eine kalte (mechanisch-biologisch) oder heiße (thermisch) Behandlung der Abfälle ausführen. Alle anderen kreisfreien Städte sind auf eine Behandlungs-

und Deponierungsanlage eines entsprechenden externen Entsorgers außerhalb des eigenen Territoriums angewiesen. Damit haben alle kreisfreien Städte des Landes Brandenburg vom Grundprinzip die gleichen Entsorgungswege beschrieben (hochwertige Behandlung und Deponierung des Restmülls durch Dritte).

Unterschiede gibt es nur im Bereich der Sammlung und des Transports der Siedlungsabfälle. Diese Aufgaben werden in den Städten Potsdam und Brandenburg durch Eigenbetriebe erbracht, während sie in den Städten Cottbus und Frankfurt (Oder) an Dritte vergeben sind.

Erste Vorbehandlungen der gesammelten Siedlungsabfälle an den jeweils örtlichen Sammel- und Umschlagstellen werden in den Städten Brandenburg, Cottbus und Frankfurt (Oder) vorgenommen. Nur in Frankfurt (Oder) wird das durch eine hundertprozentige Eigengesellschaft ausgeführt.

In der Stadt Brandenburg wird die weitestgehende Vorbehandlung der Siedlungsabfälle vorgenommen. In dieser Anlage werden auch die Siedlungsabfälle des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorbehandelt und dann mit den eigenen vorbehandelten Abfällen an die externen Entsorger zur weiteren Behandlung und anschließenden Deponierung übergeben.

Diese gemeinsame Nutzung der Anlage zur Vorbehandlung und zum Umschlag des Abfalls in der Stadt Brandenburg ist die einzige Zusammenarbeit einer kreisfreien Stadt mit einem Partner aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der Versuch über den Abfallzweckverband „Mittelmark“, bestehend aus den Mitgliedern Stadt Brandenburg, Stadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark eine Grundlage für eine Zusammenarbeit dieser Partner zu schaffen, hatte nur ca. ein Jahr Bestand.

Eine mögliche zukünftige Zusammenarbeit der Stadt Frankfurt (Oder) mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ist aus derzeitiger Sicht nur in der Form möglich, wenn es zum Ablauf des aktuellen Vertrages über die Leistungen der Behandlung und Abfallentsorgung im Rahmen einer Neuausschreibung zu neuen vertraglichen Inhalten kommt und sich dabei ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit eigenen Anlagen bewirbt. Erweist sich dann das Angebot als das günstigere, könnte eine Zusammenarbeit entstehen.

Eine andere Möglichkeit der Zusammenarbeit mit einem anderen öRE wäre das Angebot zur Nutzung der Umschlagstelle in Seefichten durch die Landkreise Märkisch-Oderland bzw. Oder-Spree für ihren Materialumschlag der ortsnahen Bereiche, wenn dadurch geringere Kosten anfallen und dabei auch bestehende vertragliche Regelungen der Landkreise nicht im Wege stehen.

Ein Vergleich der Kosten für die Abfallentsorgung der einzelnen kreisfreien Städte ist sehr schwierig, da sich die bestehenden Gebührensysteme sehr stark unterscheiden. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei, ob eine Biotonne eingeführt und wie die Sperrmüllentsorgung geregelt ist. In Frankfurt (Oder) ist als Bemessungsgrundlage für die Müllmengenermittlung und damit für die Kostenermittlung das Gewicht der zu entsorgenden Abfälle entscheidend. In allen anderen kreisfreien Städten wird vom Volumen als Bemessungsgrundlage ausgegangen. Eine Gebührenermittlung auf Grundlage der Verwiegung stellt dabei stets die bessere Variante dar.

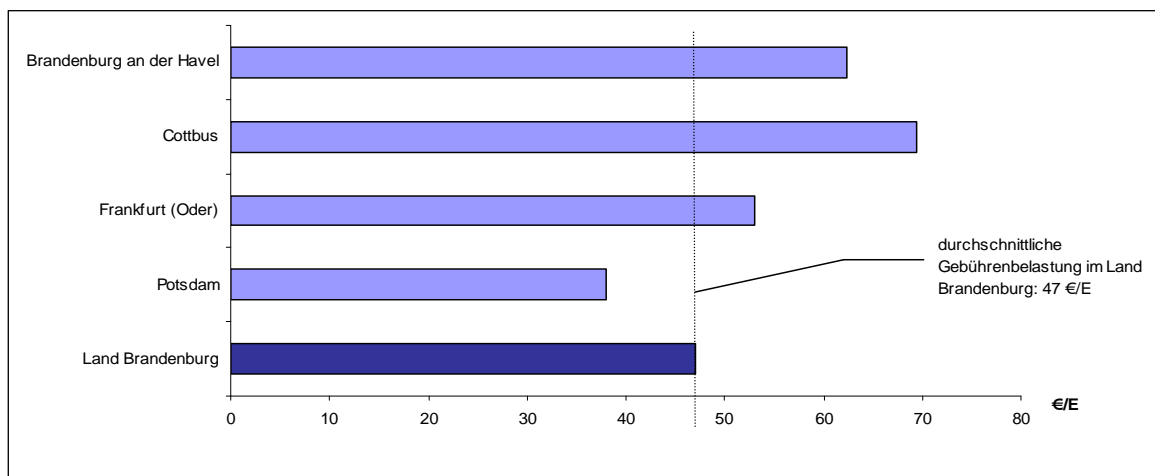
Ein Vergleich der Gebührenbelastung je Einwohner innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird in der jährlichen Abfallbilanz des Landes Brandenburg vorgenommen. Das folgende Bild enthält die Werte



von 2009, auszugsweise für die 4 kreisfreien Städte und den Durchschnittswert des Landes Brandenburg.

**Bild 8.1 Durchschnittliche Gebührenbelastung pro Einwohner für die Abfallentsorgung der Haushaltungen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Landes Brandenburg 2009 in €/E (Auszug kreisfreie Städte)**

Quelle: Kurzfassung der Abfallbilanz 2009 der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)



Aus der Grafik wird deutlich, dass im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten des Landes Brandenburg, die Stadt Frankfurt (Oder) die zweitniedrigste Gebührenbelastung je Einwohner hat. Die Gebührenbelastung liegt etwas über dem brandenburger Durchschnittswert. Die niedrigste Gebührenbelastung je Einwohner hat im Vergleich der Städte, Potsdam. Hauptursache dafür ist, dass es in Potsdam keine Biotonne wie in Frankfurt (Oder) gibt. Damit ist in Potsdam auch keine Laub- und Grünabfallentsorgung innerhalb der Gebührenbelastung erfasst. Für die Entsorgung dieser Abfälle sind entweder Laubsäcke zu kaufen oder eine eigene Anlieferung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen vorzunehmen. Die dortige Annahme ist ebenfalls mit Kosten verbunden. Der Vergleich Gebührenbelastung je Einwohner gibt zwar Aufschluss darüber welche finanzielle Belastung für den einzelnen Bürger aus dem Bereich der Abfallwirtschaft innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erwachsen, aber eine Aussage zum Vergleich der tatsächlichen Entsorgungskosten oder zu anderen, die Gebühren beeinflussenden Faktoren ist nicht möglich.

Der Vergleich der Entsorgungswege der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zeigt, dass die Grundzüge für die Lösungen der Aufgaben der Abfallwirtschaft gleich sind und nur Modifikationen bei der Ausgestaltung bestehen.

Eine Notwendigkeit für die Stadt Frankfurt (Oder) zur Änderung der bisherigen konzeptionellen Herangehensweise in der Abfallwirtschaft ergibt sich zurzeit nicht.

Dieses kann sich jedoch im Rahmen der anstehenden Neuausschreibung für die Leistung der Behandlung der Abfälle und der Abfallentsorgung im Jahr 2014, entsprechend der Angebote und Rahmenbedingungen für den Zeitpunkt ab 2015, ändern und sollte entsprechend kritisch und objektiv geprüft werden.

Dabei sind die geforderte mindestens 10-jährige Entsorgungssicherheit, der Kostenfaktor (Wirtschaftlichkeit) und die Zuverlässigkeit des oder der zukünftigen Vertragspartner das maßgebende Entscheidungs- bzw. Vergabekriterium.

### **Fazit:**

Das Abfallwirtschaftskonzept von 2002 und die vorliegende Fortschreibung von 2011 stellen als Festschreibung der derzeitigen Organisationsform für die Aufgabenerfüllung der kommunalen Abfallwirtschaft eine geeignete Lösung dar. Es wird die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit erreicht bei gleichzeitiger Beibehaltung einer hohen Preis- und Gebührenstabilität und der gesetzeskonformen und zeitgemäßen Umsetzung der Abfallwirtschaft.

Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes werden die in der Abfallwirtschaft der Stadt vorhandenen Strukturen erhalten und somit die in diesem Bereich bestehenden Arbeitsplätze gesichert.

Durch die Fortsetzung der bisherigen Entsorgungswege werden die gesetzlichen Vorgaben für die Abfallwirtschaft erfüllt.

Durch die im Jahr 2014 durchzuführende Neuausschreibung, können sich die vertraglichen Konstellationen zum Jahr 2015 u. U. ändern, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten und die Entsorgungssicherheit in Kombination mit der Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung gewährleistet werden.

## 9 Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
DSD	Duales System Deutschland
E	Einwohner
FDH GmbH	Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH
HH	Haushaltungen
k. A.	keine Angabe
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LVP	Leichtverpackungen
Mg	Megagramm = 1.000 kg
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
TASi	Technische Anleitung Siedlungsabfall